

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE OBERSCHLIERBACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 09. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Oberschlierbach betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Oberschlierbach vom 03. Dezember 2025 sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund.

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Andreas Geppert

Bildmarke	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.gemeinde-oberschlierbach.at/amtssignatur
-----------	---